

Az.: 2 A 1155/18
3 K 1327/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Professorenbesoldung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. April 2019

beschlossen:

Dem Kläger wird auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. August 2018 - 3 K 1327/15 - gewährt.

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. August 2018 - 3 K 1327/15 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 1. Der Antrag auf Zulassung der Berung ist zulässig. Er wurde zwar nicht innerhalb der in § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO bestimmten Frist begründet. Denn nach Zustellung des Urteils am 24. August 2018 war diese Frist am 24. Oktober 2018 abgelaufen, ohne dass eine die Schriftform des § 125 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 81 VwGO wahrende Begründung des am 20. September 2018 beim Verwaltungsgericht Chemnitz gestellten Zulassungsantrags beim Obergerverwaltungsgericht eingegangen war. Dem Kläger ist aber auf seinen innerhalb der Monatsfrist des § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO am 6. November 2018 gestellten Antrag Wiedereinsetzung in die versäumte Frist zu gewähren, weil er ohne Verschulden an deren Einhaltung gehindert war (vgl. § 60 Abs. 1 VwGO). Der Klägervertreter hat vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass er am Abend des 24. Oktober 2018 zwischen 20 und 24 Uhr unter Verwendung der zutreffenden Telefax-Nummer mehrfach vergeblich versucht habe, den vom selben Tag datierenden Begründungsschriftsatz an das Obergerverwaltungsgericht zu übermitteln, was wegen einer technischen Störung nicht gelungen sei. Diese habe indes nicht das Fax-Gerät des Klägervertreters betroffen, denn dieses habe etwa bei Übersendungen an andere Gerichte unmittelbar davor und danach beanstandungsfrei funktioniert. Er hat daraufhin den Schriftsatz noch am Abend des 24. Oktober 2018

per E-Mail an das Oberverwaltungsgericht übermittelt, die dort auch eingegangen ist. Der Klägervertreter hat nachfolgend den Antragsbegründungsschriftsatz per Post übersandt, der am 26. Oktober 2018 beim Oberverwaltungsgericht einging. Die Begründung des Rechtsmittels wurde damit innerhalb der Frist des § 60 Abs. 2 Satz 3 VwGO nachgeholt.

- 2 2. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat auch in der Sache Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen wurden.
- 3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).
- 4 Der Kläger, Professor an der W Hochschule Z (..) mit der Besoldungsgruppe W 2, wendet sich gegen die Verrechnung der Überleitungszulage im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. März 2014 mit den ihm gewährten Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen sowie gegen die Anrechnung der Grundgehaltserhöhung auf diese Leistungsbezüge ab dem 1. April 2014. Er beanstandet nicht die Rechtsanwendung des Beklagten in der Sache, sondern erachtet die dieser zugrunde liegenden Bestimmungen, § 21a SächsBesG v. 21. Januar 1999 in der am 31. März 2014 geltenden Fassung und § 82 Abs. 4 SächsBesG v. 18. Dezember 2013 als verfassungswidrig.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag sei zwar zulässig, aber unbegründet. Sowohl die Regelung des §

21a SächsBesG in der bis zum 31. März 2014 geltenden Fassung wie auch die Bestimmung § 82 Abs. 4 SächsBesG seien verfassungsgemäß. Das Alimentationsprinzip sei im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums hinreichend beachtet worden; die Regelungen seien nicht sachwidrig. Es liege weder ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz noch gegen die Eigentumsgarantie vor. Der aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende Leistungsgrundsatz sei nicht verletzt. Die Anrechnung der Grundgehaltserhöhung auf die Leistungsbezüge sei auch nicht unverhältnismäßig; insbesondere würden die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge des Klägers nicht in unzumutbarer Höhe konsumiert, denn dem Kläger verbleibe ein Betrag i. H. v. rund 67 % dieser Bezüge. Die Stichtagsregelung sei unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2017 - 2 C 30.16 -, juris nicht zu beanstanden. Dies gelte auch im Hinblick auf den Aspekt des Vertrauens- und Bestandsschutzes.

6 Der Kläger hat mit seinem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend gemacht. Die vom Verwaltungsgericht angenommene Verfassungsmäßigkeit der genannten Bestimmungen lasse außer Betracht, dass für die Neuregelungen kein sachlicher Grund vorliege. Der Gesetzgeber habe sich vielmehr von finanziellen Erwägungen leiten lassen, was keine hinreichende Rechtfertigung für den Eingriff darstelle. Die Stichtagsregelung sei verfassungswidrig, wie sich aus einem Gutachten der Professoren B und G vom 19. November 2012 ergebe. Das Verwaltungsgericht habe den Aspekt des Vertrauensschutzes unzutreffend verneint und das Leistungsprinzip des Art. 33 Abs. 2 GG nicht hinreichend beachtet. Die angesprochenen Fragen würden in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2017 nicht hinreichend geklärt, es seien weitere Revisionsverfahren anhängig.

7 Mit diesen Ausführungen wird die entscheidungserhebliche Auffassung des Verwaltungsgerichts zu Fragen der Verfassungsmäßigkeit der Professorenbesoldung im Amt der Besoldungsgruppe W 2 auf der Grundlage von § 21a SächsBesG in der bis 31. März 2014 geltenden Fassung und von § 82 Abs. 4 SächsBesG in grundsätzlicher Hinsicht und im konkreten Fall in Frage gestellt. Zu diesen Fragen liegt bislang keine Rechtsprechung des Senats vor. Zudem sind bei dem Bundesverwaltungsgericht derzeit verschiedene Revisionsverfahren anhängig (vgl. etwa 2 C 21.18), die sich mit

vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern befassen. Vor diesem Hintergrund sind die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als offen zu bezeichnen.

8

Da bereits der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung erfüllt ist, kann dahinstehen, ob auch die zusätzlich geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO) vorliegen.

9

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke